



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2024

Offertbedingungen

- 1.1 Die Gültigkeit der Offerte beträgt 30 Tage, vorbehaltlich Materialpreisänderungen.
- 1.2 Der Offert Preis basiert auf den entsprechenden Stückzahlen. Andere Stückzahlen ergeben Preisänderungen und bedingen eine neue Offert Stellung.
- 1.3 Aufwendige Angebote werden verrechnet und können bei Auftragserteilung in Abzug gebracht werden.

Auftragsbedingungen

- 2.1 Die Massaufnahme erfolgt in der Regel durch uns.
- 2.2 Die von uns erstellten Werkpläne gelten als verbindlich. Für die Produktionsfreigabe benötigen wir ein kontrolliertes und unterzeichnetes Exemplar als sGut zur Ausführung%zur Weiterbearbeitung zurück.
- 2.3 Baupolizeiliche Vorschriften sind bauseits abzuklären und in der Auftragserteilung ist darauf hinzuweisen.
- 2.4 Soweit es nicht aus den Plänen ersichtlich ist, hat der Auftraggeber auf die örtlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen, insbesondere bei Umbauten.

Montagebedingungen

- 3.1 Die Zufahrt zur Baustelle und der Zugang zum Montageplatz muss gewährleistet sein, andernfalls hat der Besteller die zusätzlichen Transportkosten zu tragen.
- 3.2 Die erforderlichen Meterrisse sind bauseits zu fixieren und müssen bei der Montage vorhanden sein.
- 3.3 Spitz- und Maurerarbeiten sind bauseits auszuführen. Um insbesondere bei Umbauten Schäden durch unzureichende Schutzvorkehrungen zu vermeiden, behält sich die Firma Friess AG Metallbau vor, die erforderlichen Arbeiten nicht auszuführen, bis die entsprechenden Vorkehrungen bauseits getroffen wurden. Es sind dabei Materialien zu verwenden, die gegen Schweissperlen resistent sind. (Pavatex, Schalltafeln, etc.)
- 3.4 Unsere Monteure sind angewiesen, grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Falls Schäden durch Mitarbeiter der Friess AG Metallbau verursacht werden, muss uns dies sofort mitgeteilt werden. Im Nachhinein gestellte Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert.
- 3.5 Der Stromanschluss von 220V, resp. 380V muss innerhalb von 15m vorhanden sein. Bei Neubauten FI-Schalter obligatorisch.

Besondere Bestimmungen

- 4.1 Mit der Rücksendung der unterzeichneten Werkpläne anerkennt der Auftraggeber diese Offert-, Auftrags- und Montagebedingungen.
- 4.2 Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Friess AG Metallbau.
- 4.3 Zur Ergänzung dienen die allgemeinen Bestimmungen der SIA. Insbesondere bei Geländer und Brüstungen ist die SIA Norm 358 zu beachten. Geländer mit Traversen sind nicht kindersicher. Diesbezügliche Ausführungen sind vorgängig mit der örtlichen Gemeinde oder Baupolizei abzuklären. Auf diese Problematik muss der Endkunde hingewiesen werden.
- 4.4 Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist CH-9542 Münchwilen.

Verrechnungsansätze exkl. MWST

Techniker/Konstrukteur	Fr.	135.--
Montageleiter	Fr.	120.--
Chefmonteur/Vorarbeiter	Fr.	110.--
Facharbeiter	Fr.	100.--
Metallbaupraktiker mit Attest	Fr.	90.--
Ungelernte Mitarbeiter	Fr.	80.--
Lehrlinge 1. und 2. Lehrjahr	Fr.	35.--
Lehrlinge 3. und 4. Lehrjahr	Fr.	50.-- / 70.-
Fahrzeug / Lieferwagen	Fr.	2.-- km